RadioCentral

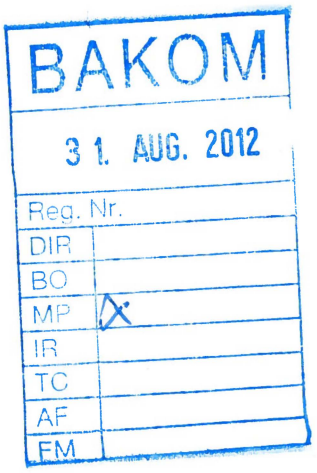

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Kommunikation/BAKOM
Vernehmlassung Teilrevision RTVG
Zukunftstrasse 44 / Postfach 332
2501 Biel

Brunnen, 30. August 2012 / af

Stellungnahme der Radio Central AG zur Teilrevision RTVG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken und uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision RTVG und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nach einer vertieften Studie der Vorlage zur Teilrevision drängen sich bei uns einige Fragen und Hinweise auf.

Unsere Stellungnahme sieht wie folgt aus:

In den Grundzügen schliessen wir uns der Stellungnahme des VSP (Verband Schweizer Privatradios) an. Dennoch gibt es aus Sicht von Radio Central, eines der von Grossverlagen unabhängigen Radios und ohne Gebührensplitting auskommenden Privatradios, einige Punkte, auf die wir hiermit hinweisen möchten. Dabei geht es um die Gleichstellung der so genannten von Grossverlagen unabhängigen Privatradios, welche einen wesentlichen Teil zur Medienvielfalt beiträgt. Wir haben inzwischen 4 Kategorien von Privatradios in der Schweiz:

a.) Kommerzielle ohne Gebührenradios
b.) Kommerzielle mit Gebührenanteilen
c.) Komplimentär UKW Radios
d.) Kommerzielle Radios ohne Gebühren, aber einem Grossverlag angehörend mit Gebühren für Privatfernseh-Stationen

Diese neue Konstellation ergibt für die von Grossverlagen unabhängigen Radios ohne Gebührenanteile ein Ungleichgewicht im Markt. Dies umso mehr, da die Gebührenanteile künftig für das Privatfernsehen drastisch erhöht werden. Diese neue,

verschärfte Situation kann mit einem Ausgleich über Zuschüsse in der Ausbildung, Technoligie-Förderung, Verbreitungskosten und Nutzungsforschung begegnet werden.

Feststellung:

Unabhängige Privatradios der Deutsch-Schweiz

Als wenige von Gross-Verlagen und grossen Medienhäusern unabhängige, konzessionierte Privat-Radios in der Deutschschweiz gelten zur Zeit:

Radio1, Radio Top, Radio Zürisee, Radio Capital FM, Radio Basilisk, Radio Sunshine und Radio Central, Radio 105, Radio 32, .

Private Gebührenradios

Als Gebührenradios gelten in der Deutsch-Schweiz folgende Radiostationen:

Radio BeO, Berner Oberland; rro, Oberwallis; Neo1, Emmental, Munot, Schaffhausen; Grischa, Südostschweiz; Canal3, Biel;

Grossverlage/Medienhäuser mit Privatfernsehen und Gebührengeldern:

TeleBärn, AZ-Medien; Tele M1, AZ Medien, Tele1, NZZ/NLZ, Tele Ostschweiz NZZ/St.GT; Tele Südostschweiz, Südostschweiz-Gruppe

Elektr. Erzeugnisse der grossen Mediengruppen:

AZ-Medien Tele Bärn, Tele1, Tele Züri (nicht konz.), Radio Argovia
NZZ-Gruppe: Tele Ostschweiz, Tele1, Radio FM1, Radio Pilatus
Mediengruppe Südostschweiz: Tele Südostschweiz, Radio Grischa

Alle diese Gruppen geben auch Printerzeugnisse heraus und haben damit eine dominante Stellung in der entsprechenden Region. Wie NRJ (Ringier) einzuordnen ist, ist uns hier nicht klar.

Mit dieser Betrachtungsweise erhalten also die entsprechenden Verlage, über die Privatfernseh-Stationen welchen die Radios Argovia, Grischa (Gebühren als Radio und auch Fernsehen) und Radio Pilatus Gebührensplittings.

Die Unabhängigen Privatradios (Nicht-Gebühren-Radios) stehen somit im direkten Wettbewerb mit den Privatradios von Grossverlagen, welche durch Gebührensplitting unterstützt werden. Dagegen ist eigentlich, aus der Sicht der Vergangenheit nichts einzuwenden. Hingegen stehen heute die wenigen Grossverlags-Unabhängigen Radios in einem harten Kampf um Werbeeinnahmen. Die Grossverlage werden durch die Gebührenzuschüsse über die Privat-Fernseh-Stationen zumindest entlastet.

Wir sind der Meinung, dass nun auch Wege gefunden werden müssten um die wenigen Nichtgebühren-Radios, welche nicht im Besitze von Grossverlagen mit

Fernsehzuschüssen sind, mit entsprechenden Zuschüssen aus dem Gebührensplitting ebenfalls zu entlasten. Meist haben die Unabhängigen auch keinen Zugang zu lukrativen Pools. Kein von Grossverlagen unabhängiges Radio hat bisher den Zugang zu lukrativen Pools mit den Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Luzern gefunden.

Anträge:

Hiermit möchten wir folgende Anträge stellen:

Förderung der Infrastruktur/Verbreitung und der Ausbildung der Privatradios analog der SRG (Art68)

Art 40

Wir – Radio Central - gehen in dieser Beziehung mit einer Ergänzung mit dem Verband Schweizer Privatradios unter Punkt 5 der Prioritätenliste des VSP für die gesetzlichen Anpassungen im Rahmen der Teilrevision RTVG einig.
Die nicht gebührenberechtigten Veranstalter sollen Unterstützung in den folgenden Aufgaben erhalten:

a. Ausbildung
b. Technologieförderung (ergänzt mit) und Verbreitung/Zuführung für UKW Sender, etc.
c. Nutzungsforschung

Mit dieser Regelung bekämen selbst die Grossverlage, ausser man schliesst diese Kategorie von Radios in dieser Regelung aus, auch eine zusätzliche Unterstützung. Damit wären alle Kategorien von Radios im Gesetz gleichberechtigt.

Diese Ergänzung könnte evtl. im Art. 40 untergebracht werden

Art. 43/3 2+ 2 Regel

Entgegen der Meinung des VSP sind wir der Ansicht, dass diese Regel auch künftig einen Schutz für die Medienvielfalt und gegen die Medienkonzentration darstellt. Dies ist auch ein Artikel zur Medienvielfalt und gegen die Medienkonzentration auf einige wenige Verlags- oder Medienhäuser.

Begründung: Währenddem die Gebührenradios durch die Gebühren und einem relativ geschützten Markt funktionieren, sind die dem Markt in Gross-Agglomerationen ausgesetzten nicht gebührenberechtigten Radios, den Einkaufsstrategien der Grossverlage/Crossmedialen-Medienhäusern ausgeliefert.
Bei weiteren Zukäufen von konzessionierten Privatradios durch Grossverlage verändert sich die wirtschaftliche Situation für die verbleibenden Marktteilnehmer unter Umständen drastisch. Hingegen bieten neue Technologien über DAB+ und andere Sektoren die Möglichkeit, mit einem für alle langsamer Aufbau durch die nicht so schnell vorankommende Marktddurchdringung eine Erweiterung der Angebote für alle.

Zumindest sollte das Gesetz sicher stellen, dass in der UKW-Technologie die

2 + 2 Regel beibehalten wird. Damit haben alle im Radiomarkt tätigen Unternehmen Zeit, um auf einer neuen Technologie (Digital), zum Beispiel auf DAB+, weitere Programme parallel aufzubauen und zu betreiben. In neuen Technologien soll eine Liberalisierung stattfinden. Mit dieser Regelung gibt man den nicht Grossverlags abhängigen Stationen auch ein bisschen Zeit, um die Zukunft anzugehen.

Antrag

Die 2 + 2 Regel ist beizubehalten. Hingegen sollen auf einer neuen digitalen Technologie, wie etwa DAB+, weitere Radioprogramme aus dem selben Haus betrieben werden können.

Mit freundlichen Grüssen und herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Radio Central AG

Geschäfts- und Programmleiter
Alfons Spirig